



Merkblatt

Finanzierung von gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen durch das Amt für Asyl und Flüchtlinge des Kantons Nidwalden

1 Rechtsgrundlage

Das Amt für Asyl und Flüchtlinge gewährt Personen des Asylbereichs Asylsozialhilfe (Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz; EG AuG und AsylG; BSG 122.20). Die Asylsozialhilfe umfasst die Deckung des Grundbedarfs, die Unterbringung, den Zugang zum Gesundheitswesen und die allfällige Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Gesundheitsverordnung sowie die Betreuung. Ein Teil der Betreuung ist die Organisation einer Tagesstruktur, worunter u.a. die gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme verstanden werden.

Das AAF erlässt gestützt auf Art. 3 EG AuG und AsylG das vorliegende Merkblatt und legt darin die Rahmenbedingungen für finanzielle Beiträge an gemeinnützige Beschäftigungsprogramme fest.

2 Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme

Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme stellen einen Nutzen für die Allgemeinheit dar und helfen, den Folgen der Beschäftigungslosigkeit von Asylsuchenden im laufenden Verfahren entgegen zu wirken.

Unter Anleitung können die Asylsuchenden in folgenden Bereichen Arbeiten verrichten:

- Umwelt- und Naturschutz:
Waldsäuberung, Forstschutz, Deponiesäuberungen, Flussufer- und Seeuferreinigungen, Pflege von Naturschutzgebieten, Pflege von Blumenfeldern;
- Gemeinwesen:
Gemeinde- und Stadtpflege, Umgebungsarbeiten, Arbeiten im öffentlichen Raum, z.B. Abfallentsorgung auf Wanderwegen, Spielplätzen;
- Berg- und Katastrophenhilfe:
Mithilfe bei Alpmeliorationen, Räumungsarbeiten nach Überschwemmungen, Sturmschäden oder Lawinen.



3 Zielgruppe

Zu gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen sind ausschliesslich Asylsuchende Personen im laufenden Asylverfahren (Ausweis N) zugelassen. Rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende können nicht an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Mit Datum eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides, einer rechtskräftigen vorläufigen Aufnahme oder eines positiven Asylentscheides ist die betroffene Person berechtigt, weiterhin bis Ende des darauffolgenden Monats an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen.

Ausserordentliche Rechtsmittel (Wiedererwägungs- und Revisionsgesuche) sowie Mehrfachgesuche berechtigen nicht zur (weiteren) Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen, auch wenn die betroffenen Personen weiterhin im Besitz eines N-Ausweises sind. Zur Prüfung der teilnahmeberechtigten Personen erhält die Abteilung Sozialhilfe und Integration von der Abteilung Asyl in regelmässigen Abständen (monatlich) eine Übersicht mit den Daten von potentiellen Teilnehmenden. Die Abteilung Sozialhilfe und Integration koordiniert die Einsätze und Teilnahme von Asylsuchenden an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen.

4 Finanzierung

Der auszubehaltende Stundenansatz für die beschäftigten Personen muss bei allen gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen gleich hoch sein und beträgt CHF 5.00 / Stunde. Drittfinanzierungen (z.B. Beiträge von Gemeinden, Betrieben) sind erlaubt.

Erzielt eine asylsuchende Person aus gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen Einkünfte, kann sie diese bis zu einem monatlichen Betrag von CHF 300.00 behalten. Entsprechend ist der Betrag in das Asylsozialhilfebudget nicht einzubeziehen. Die maximale monatliche Entschädigung aus gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen darf pro Person in keinem Fall CHF 400.00 pro Monat übersteigen, da es sich sonst um eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes handelt.

Für die Transportkosten vom Wohn- zum Einsatzort kommt das AAF gegen Vorlage der Tickets auf und diese werden entsprechend rückvergütet.

Für eine auswärtige Verpflegung wird vom AAF ein Pauschalbetrag von CHF 15.00 pro Einsatztag ausgerichtet, sofern dies gemäss gemeinnützigen Beschäftigungsprogramm benötigt wird.



5 Meldepflicht

Für Einsätze im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme gilt die Meldepflicht. Einerseits sind vorgängig, d.h. vor Aktivierung der gemeinnützigen Programme, die Konzepte der angedachten Programme vom Amt für Asyl und Flüchtlinge dem Arbeitsamt zur Überprüfung und Orientierung zuzustellen.

Andererseits ist das Arbeitsamt durch das Amt für Asyl und Flüchtlinge schriftlich und rechtzeitig, d.h. mindestens drei Tage vor Einsatzbeginn, über die bevorstehenden Einsätze entsprechend unter Angabe folgender Details zu informieren:

- Name /Vorname / Geburtsdatum / Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus
- Einsatzpartner (Name des Programmes)
- Einsatzort
- Einsatzdauer
- Ausweiskopie der Asylsuchenden Person

Das Arbeitsamt stellt eine entsprechende Bestätigung für jede einzelne Person aus, welche in Kopie auch an das Amt für Justiz (Migration) geht.

Nach Monatsende informiert das AAF das Arbeitsamt über die effektiven Einsatztage.

6 Versicherung

Asylsuchende sind durch das AAF im Rahmen einer Kollektivversicherung haftpflichtversichert.

Asylsuchende sind bei der Krankenkasse (kpt) unfallversichert.

Sind Sie daran interessiert mit einem gemeinnützigen Beschäftigungsprogramm einen Nutzen für die Allgemeinheit und den Folgen der Beschäftigungslosigkeit von Asylsuchenden im laufenden Verfahren entgegen zu wirken?

Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns unter:

041 618 76 20 / aaf@nw.ch

Gerne bieten wir beim Erarbeiten von einem entsprechenden Konzept Unterstützung.